

PORSCHE

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stuttgart

ISIN: DE000PAG9113 / WKN: PAG911 (Vorzugsaktie)

ISIN: DE000PAG3561 / WKN: PAG356 (Stammaktie)

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 beschlossen, von dem im festgestellten Jahresabschluss der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 2.099.855.000,00 jeweils einen Teilbetrag von

- a) EUR 1.047.650.000,00 zur Zahlung einer Dividende von EUR 2,30 je dividendenberechtigter Stammaktie sowie
- b) EUR 1.052.205.000,00 zur Zahlung einer Dividende von EUR 2,31 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie

zu verwenden.

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag und somit am 26. Mai 2025 fällig.

Zahlstelle für die Vorzugsaktionäre ist die Deutsche Bank AG.

Die Dividende (EUR 2,30) je dividendenberechtigter Stammaktie wird in Höhe von EUR 0,8133 aus dem steuerlich ausschüttbaren Gewinn und in Höhe von EUR 1,4867 aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet.

Die Dividende (EUR 2,31) je dividendenberechtigter Vorzugsaktie wird in Höhe von EUR 0,8168 aus dem steuerlich ausschüttbaren Gewinn und in Höhe von EUR 1,4932 aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet.

Soweit die Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft gezahlt wird, erfolgt die Auszahlung insoweit ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

Soweit die Dividende nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft gezahlt wird, erfolgt die Auszahlung unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Die Ausschüttung - soweit diese aus dem steuerlichen Einlagekonto erfolgt - an einen in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Aktionär ist daher grundsätzlich nicht zu versteuern, sondern mindert die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien. Übersteigt jedoch die Ausschüttung die Anschaffungskosten des Aktionärs, ist der entstehende Gewinn zu versteuern. Für natürliche Personen, welche ihre Beteiligung i.S.d. § 20 EStG im steuerlichen Privatvermögen halten, resultiert nach Auffassung der Finanzverwaltung diesbezüglich erst bei Veräußerung ein Steuerzugriff.

Die steuerlichen Hinweise qualifizieren nicht als Steuerberatung. Aktionären wird empfohlen, sich wegen der steuerlichen Behandlung der Dividende beraten zu lassen.

Stuttgart, im Mai 2025

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Der Vorstand